

26.05.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von
Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen ab.

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt die Zielsetzungen des Entwurfs der Bundesregierung, insbesondere die angestrebte vermehrte Kreislaufführung von Stoffen und die stärkere Einbindung der Wirtschaft bei der Abfallentsorgung.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...

Der Entwurf ist allerdings aus einer Reihe schwerwiegender Gründe kein geeigneter Gegenstand für eine verantwortliche Beratung im Bundesrat. Die Bundesregierung hat selbst zu erkennen gegeben, daß der Entwurf in wesentlichen Punkten noch unvollständig ist und insoweit nicht beraten werden kann.

- Dies gilt vor allem für die Verbringung von "Rückständen" aus dem Bundesgebiet, die ab Mitte 1994 mit unmittelbarer Geltung durch EG-Recht geregelt wird. Die damit verbundenen Anforderungen sind Gegenstand einer weiteren Gesetzesinitiative der Bundesregierung, ein entsprechender Entwurf ist am 28.04.1993 im Bundeskabinett verabschiedet worden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die beiden Gesetzesvorhaben erst in den Beratungen des Bundestags zusammenzuführen. Dies macht eine umfassende Beratung des Bundesrates im 1. Durchgang unmöglich.
- Darüber hinaus fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf auch die notwendige Abstimmung der beabsichtigten Exportregelungen mit den innerstaatlichen Überwachungsvorschriften, die in ihrer konkreten Ausgestaltung abgestuft nach Sekundärrohstoffen und Abfall sowie der Gefährlichkeit des Stoffes einen wesentlichen Teil des Entwurfs darstellen.
- Ungeklärt sind ferner die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) auf den Entwurf, mit dem im wesentlichen die Anlagenzulassung - mit Ausnahme von Depo-nien - aus dem Abfallgesetz ins Im-mis-sionsschutzrecht verlagert wurde. Dieses Gesetz ist am 01.05.1993 in Kraft getreten. Der Entwurf enthält in Art. 2 hierzu nur den Hinweis auf die ggfs. erforderliche Anpassung. Dieser Mangel betrifft aber nicht nur Art. 2, der die mit dem Entwurf beabsichtigten Änderungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält, sondern auch die Bestimmungen über das Zulassungsrecht in Art. 1, §§ 25 ff. des Entwurfs.

Von daher stellt sich schon die Frage, ob dem Bundesrat überhaupt im Sinn von Art. 76 Abs. 2 Satz 1 GG eine Vorlage zugeleitet worden ist.

Besondere Bedeutung kommt aus Sicht der Länder dem Umstand zu, daß der Entwurf äußerst kompliziert angelegt und sehr schwer lesbar ist. Gerade im Interesse des Vollzugs ist insoweit eine gründliche Überarbeitung angezeigt, die vom Bundesrat nicht geleistet werden kann.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch das seit langem angekündigte Abfallabgabengesetz als marktwirtschaftliches Instrument zur Steuerung der Abfallströme bisher nicht vorgelegt wurde. Auch insoweit bedarf es aber eines abgestimmten und damit notwendig gemeinsam zu behandelnden Regelwerkes.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den Entwurf auf der Grundlage der dargestellten Forderungen ehestmöglich fertigzustellen und erneut vorzulegen. Dabei sollen noch folgende Anliegen berücksichtigt werden:

- inhaltlicher Abgleich mit dem EG-Recht;
- klare Trennung der Pflichten mit Bezug auf Anlagen (Bundes-Immissionsschutzgesetz) von den stoffbezogenen Pflichten (KRW/AbfG);
- Wegfall der privaten Entsorgungsverbände;
- Gewährleistung landesrechtlicher Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

...

Im übrigen wird der Bundesregierung die Einbeziehung der in den bisherigen Beratungen des Bundesrates vom 17.05.1993 behandelten Anträge bei der Überarbeitung des Entwurfs empfohlen.

Das gilt insbesondere für den Inhalt der Gesetzesinitiative des Bundesrates von 1991 (BR-Drs. 528/90 von S. 2/3), die derzeit in den Ausschüssen des Bundestages zur Beratung ansteht:

- Der klare Vorrang der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung kommt nicht mehr ausreichend deutlich zum Ausdruck. Vielmehr wird im Gesetzeszweck (§ 1 des Entwurfs) Abfallvermeidung und Abfallverwertung im herkömmlichen Sinn auf eine Stufe gestellt.
- Der Entwurf erkennt weiterhin die energetische Verwertung an und gibt der stofflichen Verwertung noch nicht einmal eindeutigen Vorrang. Demgegenüber fordert die Initiative des Bundesrates, die Gewinnung von Energie aus Abfällen nicht mehr als Verwertungsform einzuordnen.
- Die Vorbildpflicht der öffentlichen Hand, die entscheidende Anstoßfunktion für die Abfallvermeidung und -verwertung hat, ist nur noch rudimentär als "Absatzförderung" enthalten.
- Die Möglichkeit fehlt, den Einzelhandel zur Vorhaltung eines angemessenen Angebots an Mehrwegverpackungen anzuhalten ("lex Aldi").